

NR. 23

APRIL \ MAI 78

INFORMATIONSBRIEF



ROTE HILFE

LV Bayern

München, 20.4.78

Sehr geehrte Damen und Herren !

Es wurde viel darüber geschrieben in den Tageszeitungen, die ja Gott sei Dank wieder "für uns da waren". Über das Russell-Tribunal. Und die Beleidigung und Schmähung, die es der BRD gegenüber sei. Und welche Ungeheuerlichkeit es sei, über die "Situation der Menschenrechte in der BRD" zu verhandeln.

Weiter unten auf der Zeitungsseite oder auf der nächsten, einen Tag später oder zwei, war dann anderes zu lesen. Von einem Prozeß, in dem von ihren Mandanten verprügelte Pflichtverteidiger gegen ihren Wunsch gezwungen werden, weiter zu verteidigen. Und von der Aussichtslosigkeit einer Beschwerde über die Menschenunwürdigkeit des Hosenladenerlasses.

Zwei Beispiele, die zu neu waren, um auf dem Russell-Tribunal verhandelt werden zu können. Zu neu, aber nicht neu im Sinne der Situation der Menschenrechte in der BRD. Einer Situation, die durch ständigen Abbau und Einschränkung gekennzeichnet ist. Für die aber auch gilt, daß sich Widerstand dagegen rührt, und das Russell-Tribunal nicht nur im Ausland mit großem Interesse verfolgt wurde.

Nach den zum Teil heftigen Auseinandersetzungen in der Vorbereitungsphase des Tribunals um die zu verhandelnden Bereiche war der Ablauf der ersten Sitzungsperiode ein großer Erfolg, ein deutliches Anzeichen dafür, daß der Widerstand gegen den fortschreitenden Abbau demokratischer Rechte wächst, ein sich verbreitender Zusammenschluß dagegen erreicht werden kann. Eine wichtige Erfahrung heutzutage. In diesem Sinn ist der zweiten Sitzungsperiode ein noch größerer Erfolg und eine Weiterführung des Zusammenschlusses zu wünschen.

Mit freundlichen Grüßen



Landesverband Bayern
der ROTEN HILFE
Milchstr. 21
8000 München 80

Massnahmen der Justiz

URTEILE Einschränkung der Meinungsfreiheit, Pressezensur

Mit Urteil vom 11.1.78 verbietet das Landgericht München I dem Herausgeber des "Arbeiterkampfes" den Verfügungskläger Kurt Ziesel als Gründungsmitglied der Gesellschaft für freie Publizistik e.V. (GfP) zu bezeichnen, in Verbindung mit der Behauptung "Mitbegründer der GfP sind u.a. Erich Kern(mayr), freigelassener NS Massenmörder und langjähriger Sprecher der HIAG". Bei Zuwiderhandlung wird ein Ordnungsgeld bis zu 500.000.- DM angedroht, mit der Feststellung, daß der "...kläger durch seine eidestattliche Versicherung glaubhaft gemacht" habe, "daß die Behauptung unwahr ist".

Kurt Ziesel, 1933 Mitarbeiter am "Völkischen Beobachter" und heute Geschäftsführer der CSU-eigenen Deutschland-Stiftung e.V. gibt seine Gründungsmitgliedschaft in der GfP zu. Im Bayrischen Informationsdienst Nr.8 ist auf S.8 die Ausgabe 1, Januar 1969 des "Freien Forums", des Mitteilungsblatts der GfP abgedruckt. Dort wird als Gründungsmitglied u.a. genannt: Erich Kernmayr

In dubio pro reo

Mit dieser Begründung wurden am 17.4. Kupfer, Frings und Mageruppe von der Anklage der Staatsverleumdung (§90a) vom AG München freigesprochen. Beim Angeklagten Mageruppe hatte ein Foto von der Teilnahme an der letztjährigen Maidemonstration zur Anklage geführt.

KVZ-Verkauf

In der Berufung wegen Verstoß gg das Versammlungsgesetz durch den KVZ-verkauf erkannte das LG München

gegen Revolutionäre u. fortschrittliche Menschen

Der Prozeß am 3.4. in Landsberg gg Feininger/Löhning ist wegen Unzuständigkeit des Gerichts geplätzt und wurde an das AG München verwiesen.

in einem Fall am 7.4. auf Freispruch und vertagte die Verhandlung gg den anderen Angeklagten auf den 2.6.78.

Offiziere der Bundeswehr beleidigt

soll nach einem Urteil des AG München vom 14.4. Huber haben. (Strafhöhe unbekannt)

Ein Plakat des KBW

soll üble Nachrede, Beleidigung u. Staatsverleumdung (§ 90a) beinhaltet haben. Das AG Passau sprach am 18.4. Husheer von diesem Vorwurf frei, gg zwei weitere Angeklagte wird am 25.4. weiterverhandelt.

Beleidigung der GSG 9

In einem Artikel der KVZ über die GSG 9 wurden deren Mitglieder als Metzgerhunde bezeichnet. Das AG München verurteilte deshalb am 19.4. Waschkau als Verkäufer dieser KVZ zu 1500.-DM wegen Beleidigung. (Strafbefehl: 2400.-DM)

"polizeiterror"

Diese Überschrift zu einem Flugblatt zu Fahndungsmaßnahmen in der Zeit der Schleyerentführung sah das AG Nürnberg am 12.4. als Beleidigung an und verurteilte den presserechtlich Verantwortlichen zu 400.-DM. (Strafbefehl: 600.-DM)

Wegen §90a, Staatsverleumdung

wurden am 20.3. Stojc und Witt zu 1500.-DM bzw 600.-DM verurteilt. In der 1. Instanz waren für die Beleidigung von Goppel als senilen Weißwurstpräsidenten durch einen Artikel im Blatt zu Durchsuchungen im Trikontverlag 600.-DM verhängt worden.

Plakatieren

Zeller und Löhning wurden wegen dieses Vorwurfs am 29.3. in Augsburg zu je 80.-DM verurteilt. (Strafbefehle: je 200.-DM)

Rolf Pohle

3 Jahre und 3 Monate

Am 10.3. wurde Rolf Pohle von der 2. Strafkammer des OLG München verurteilt wegen eines Verbrechens der "räuberischen Erpressung in Mittäterschaft". (s. ausführlich auch Informationsbrief Nr. 1/78)

Mit diesem Urteil wurde ein erster Schritt zur Sicherheitsverwahrung getan. Pohle wurde vorgeworfen, auf der ursprünglich zugestandenen Pauschalsumme von 120.000 DM weiterbestanden zu haben, als nur 100.000 DM ausgehändigt worden waren. Obwohl das Gericht in der zwei-monatigen Verhandlung zu der Feststellung gelangte, daß der Krisenstab die Aushändigung von 120.000 DM bewilligt hatte, und daß die Kriminalkommissare Ortlauf und Werz, die die 20.000 DM zurückhielten, eigenmächtig gehandelt hatten, geht in der Urteilsbegründung davon aus, daß Pohle dem BKA einen "erheblichen Schaden" zugefügt hat, eine Schädigung durch Geld also, das bereits bewilligt war.

Richter Diehl billigte zwar zu, daß Pohle selbst zu entscheiden hat, ob er ausgeflogen wird oder nicht, aber er streitet ihm jegliches Recht ab, auf der Erfüllung der Geldsumme zu bestehen. Weiterhin heißt es in der Urteilsbegründung, daß die bloße Mahnung sich an die Forderung zu halten, nicht strafbar gewesen wäre. Ortlauf und Werz behaupten als einzige, Pohle habe gesagt, "wir fliegen nicht, wenn wir nicht die 120.000 DM erhalten, die Verantwortung hat die Regierung zu tragen"! Keiner der anderen Zeugen der Anklage bestätigte diese Aussage.

Die Farce des Prozesses wird deutlich, als der Staatsanwalt Steiner sagt, der Lebensrettungswille von Pohle für Lorenz hätte durch die Rücksendung der 20.000 DM an das BKA dokumentiert werden können. Die StAe Steiner und Krapf forderten 6 Jahre, wobei sie den Vergleich zu einem Bankräuber zogen, der 20.000 DM mit der Waffe erbeutet.

Ziel des Prozesses wurde hier nachträglich deutlich, immer neue Verfahren aufzutischen, um so zu verhindern, daß politische Gefangene freigelassen werden. Selbst "Der Spiegel" kommentierte deshalb den Prozeß mit der Bemerkung: "Haft um den Preis der Lächerlichkeit".

Ein nicht angemeldeter Informationsstand des KBW

war Anlaß zur Verurteilung von Papst und Bub zu 1.400.-DM bzw. 1.500.-DM (1. Instanz: 150.-DM) LG München, 28.2.

Die Berufung gg Koepsell/Soldan,

ebenfalls wegen eines Informationsstands des KBW wurde vom LG München verworfen, die Geldstrafe für Koepsell von 150.-DM auf 425.-heraufgesetzt. (10.3.)

Helmut Kaiser,

der im Anschluß an eine Demonstration des Soldaten- und Reservistenkomitees 1977 mehrere Wochen in U-Haft gehalten worden war, wurde als Fahrer des Lautsprecherwagens zu 9 Monaten auf 5 Jahre Bewährung sowie 1500.- DM Geldbuße an die Bayrische Polizeistiftung verurteilt. Vorwurf: Widerstand, Landfriedensbruch, fahrlässige Körperverletzung. Es ist Revision eingelegt.

Müllprozeß

3.000.-DM für Margit Czenki und Freisprüche für die beiden anderen Angeklagten ergab der sogenannte Müllprozeß. Die StA hatte wegen angeblichen Landfriedensbruchs, Körperverletzung, Beleidigung, Widerstands etc anläßlich eines Happenings als Ausdruck des Protests gg permanente Überwachung im Mai 1977 einmal 1 Jahr, einmal 10 Monate Gefängnis und einmal 3.000.-DM Geldstrafe gefordert. (10.3.78)

Für Hausfriedensbruch 800.-DM

Am 28.3. wurde der Stadtratskandidat des KBW Wolf Bergmann zu dieser Geldstrafe verurteilt (1. Instanz: 4.000.-DM), weil er mit "erheblicher krimineller Energie" während des Bundestagswahlkampfes 1976 mit anderen auf ein Polizeirevier in Neuhausen zog, um die Freilassung eines anderen Genossen zu fordern, der bei einer Kundgebung am Rotkreuzplatz verhaftet worden war.

Versammlungsgesetz

Vom Verstoß gg dieses sprach das AG München am 11.4. Hüllwarth, Noth, Hoffmann und Kötler frei.

Dynamit-Nobel-Streik

Am 17.3. wurden in der Berufungsverhandlung alle fünf Angeklagten vom Vorwurf des aufwieglerischen Landfriedensbruchs anlässlich des Streiks bei Dynamit-Nobel /Fürth gg 18 Entlassungen im Mai 1975 freigesprochen.

ERMITTLUNGSVERFAHREN u. ANKLAGESCHRIFTEN

Anklageschrift gg RA Gildemeier

der am 9.10.76 in einer Sitzung des AG Neuburg verlangt hatte, einen Kriminaloberkommissar als Zeugen zu laden. Dieser sollte bestätigen, daß er Ermittlungsergebnisse unterschlagen, eine Angeklagte durch Versprechen zur De-

Personalienverweigerung

sollte Gabi Neumeier laut Bußgeldbescheid 200.-DM kosten. Das AG Ingolstadt erkannte am 12.4. auf Freispruch.

Unerlaubte Sammlung für den PAC

Das AG Ingolstadt verurteilte eine Sammlerin für den Pan Africanist Congress & (Azania) auf einen Bußgeldbescheid über 1200.-DM hin nicht. (Freispruch)

PROZESSKALENDER

Regensburg

14.4. gg Killer u. andere Bundeswehresoldaten wegen Widerstands etc anlässlich der uniformierten Teilnahme an einer DGB-Demonstration. (s. Informationsbrief 2/78)
AG, Z1 27, 8 Uhr

Augsburg

27.4. Der im Informationsbrief 2/78 angekündigte Prozeß gg AKW-Gegner am 9.3. wurde auf diesen Termin verlegt,

27.4. gg Feininger wegen Widerstands bei einer Personaleinfeststellung an einem Informationsstand.
AG, 10.45 Uhr

10.5. gg Löhning/Zeller wegen eines KBU-Plakats.
AG, 14.15 Uhr

nunziation veranlaßt und den Ermittlungsergebnissen zuwider Strafanzeige erstattet hatte. Nach Ansicht der StA beim LG Augsburg hat sich RA Gildemeier mit Stellen dieses Antrags wegen übler Nachrede strafbar gemacht.

30.5. gg Karsten Greller wegen Volksverhetzung und Billigung von Straftaten durch den Buback-Nachruf in der KVZ.1. Instanz: 6 Monate mit Bewährung
LG Augsburg

München

18.4. gg den Herausgeber des Bayerischen Informationsdienstes wegen Abdruck des Buback-Nachrufs ("Mescalero-Artikel")
AG, A 124, 8.30 Uhr

26.4. gg Hildebrandt, Stallknecht, Sauter und Herb wegen Beleidigung im Zusammenhang mit der Festnahme Helmut Kaisers (s.o. Urteile)
AG, A 122, 13 Uhr

2.5. Berufungsverhandlung gg u. Peter Schult und Wolfgang
5.5. Stoye wegen angeblicher Be-

leidigung in einem Flugblatt zum Tod von Ulrike Meinhof. (1. Instanz: von ursprünglich vier Angeklagten wird P. Schult zu 1800.-DM verurteilt, die anderen freigesprochen.)
LG, B 162, 9 Uhr

10.5. gg Fischer wegen Beleidigung der GSG 9 (s.o. Urteile)
AG, A 127, 14 Uhr

17.5. gg Storhas wegen einer Auseinandersetzung mit Schwarzen Sheriffs anlässlich einer angeblichen Plakatierung an U-Bahn eingang Universität. (1. Instanz: wegen Beleidigung und Widerstands

100 Tagessätze)
LG, B 210, 9 Uhr

2.6. gg Huber wegen Verstoß gg das Versammlungsgesetz.

Ingolstadt

21.4. gg Neumeier/Neumeier wegen Plakatierens und Personalienverweigerung.
AG, 8.15 Uhr

Passau

25.4. gg Ripke und Husheer wegen Übler Nachrede, Verleumdung und § 90a (s.o. Urteile)
AG, 8.30 Uhr

Polizeiliche Massnahmen Ausbau des Unterdrückungsapparats

Mit 2,1 Promille auf Streife

Würzburger Polizeibeamte zu Frühbier- und Geldstrafe verurteilt

WÜRZBURG (dpa) — Nur bedingt einstrafbar war ein Kommando von fünf jungen Polizeibeamten, die am 21. Juni vorigen Jahres die Autobahnwache Würzburg-Klet zusätzlich zur Bewältigung des üblichen Überwachungsverkehrs vertrieben sollte. Mit der gegenseitigen Dienstfähigkeit der Beamten beschäftigten sich in dieser Sache Einzelrichter beim Würzburger Amtsgericht. Im ersten Verfahren stellte sich heraus, es einer der fünf Beamten überhaupt nicht im Dienst erschienen war. Er hatte sich telefonisch unentschieden gemeldet. Ein Kollege meinte dazu: „Das beste, was er machen konnte.“ Zwei andere Beamte des dienstfreien Polizeikommandos seien jedoch gähnelnd und mit geröteten Augen in der Autobahnwache etc. Der Schichtführer hat um Rücksicht auf die Nachtruhe der Anwohner, nachdem er wegen der Alkoholischen der Beamten die Funktion der Wache übergeben hatte.

Weil die beiden Beamten mit Privatwagen zum Dienst gekommen waren, wurde eine Blutrube veranlaßt. Sie ergab rückwärts zum Dienstbeginn bei einem Beamten 2,1 Promille, beim anderen „nur“ 1,4. Von den beiden nächster-

nen Beamten kann einer vor dem Einzelrichter ebenfalls nicht ungesprochen durch, weil er die „schwarze Schärpe“ jedoch wollte. Ein wurde wegen unordentlicher Polizeibewahrung und verweigerter Strafverurteilung einer Frühbierstrafe von acht Monaten zugedacht. Bewährung wird ihm gewährt, wenn er 5000 Mark an Strafzahlung zahlt.

Der Polizeimeister, der mit 2,1 Promille zum Dienst kam, erhielt drei Monate Frühbierstrafe. Die Geldbuße für die Bewährungsstrafe wurde auf 1000 Mark festgesetzt. Ein weiterer elf Monate zum der Beamten als „Wiederholungstäter“ mit dem Führerschein vertrieben.

Das Verfahren gegen den weniger stark alkoholisierten Beamten steht noch aus. Er wird auch in diesem Fall um Details geben, die zu dem im Alkohol untergegangenen Verkehrs-Sonderschicht führten. Die Beamten waren nämlich vor ihrem Dienstantritt zur Gärtnerei bei anderen Kollegen gewesen, bei der dienstliche Probleme bei Bier, Schnaps und Spezialbier erörtert wurden. Die Party endete gegen ein Uhr. Die beiden angetrunkenen Beamten hatten sich anschließend bis zum Beginn der 4-Uhr-Schicht am Postort „waggehalten“.

Einer der Einzelrichter wertete die Verfahren als einen Hinweis darauf, daß „der Polizeiparagraf in Ordnung ist“. Es sei ein gutes Zeichen, daß solche Verfälle nicht „nach amerikanischem Muster vertuscht“ werden, sondern eingestanden würden.

Schwarze Sheriffs

Nach einem Artikel der Zeitung „Die Zeit“ vom 14.4.78 wurden die umstrittenen Schwarzen Sheriffs des Münchner Zivilen Sicherheitsdienstes - anders als gewöhnliche Polizeibeamte - von Beamten des Ressorts 73 des Bayrischen Landeskriminalamts, der Sprengstoffabteilung, in Sprengstoffkunde unterrichtet.

Chemische Keule

Ein Polizeibeamter aus Mühlheim am Main hält den Gebrauch der chemischen Keule für illegal. Er stellte Anzeige gg die bayrische Staatsregierung wegen Verstoßes gg das Waffengesetz- und Arzneimittelgesetz. Die StA prüft zur Zeit noch, ob tatsächlich ein Verstoß vorliegt; Ermittlungen seien nicht im Gang, weil Immunitätsträger betroffen seien. (SZ vom 13.4.78)

Miliz für Bayern?

Ex-Oberst und Landtagsabgeordneter Sepp Prentl erwägt, eine Polizeireserve in Bayern aus ehemaligen Soldaten aufzubauen. Sie soll in Krisenzeiten für zivile Objekte wie KKWs zum Schutz vor Terroristen eingesetzt werden. (Nach AZ vom 14.4.78)

Aus der SZ

vom 29.2.78

Abhörekandal im Krankenhaus

Um einen unbequemen Personalrat abzuschieben wurde im Münchner Krankenhaus Rechts der Isar zu dem Mittel der Wange gegriffen. Eine interne Personalratssitzung im April 1977 wurde durch einen Amtmann auf Tonband aufgenommen, um so Beweismittel gg diesen Personalrat zu haben.

§ 88a in Aktion

Der folgende Abdruck aus ID, Nr. 222 vom 25.3.78, S. 26 soll als Beispiel dienen für die umsichgreifende Verunsicherung in unserem Land.

TERRORISTISCHE TEXTE

MÜNCHEN 18. März Staatsanwalt Dr. Löstl von der Staatsanwaltschaft II am Landgericht München schickt ein allgemeines Forderungstelex an alle Polizeistationen. Darin werden die Polizeibeamten aufgefordert, ganz allgemein (wie die Staatsanwaltschaft betont), aufzupassen, daß keine Verstöße gegen die Paragraphen 88a StGB (Verlesungsfeldliche Befürwortung von Straftaten) und § 131 StGB (Verherrlichung von Gewalt) erfolgen. Dies blieb zumindest in Penzberg in Bayern nicht folgenlos.

Am 28. Februar erhält die Schallplattenfirma CBS in Frankfurt von einem Außendienstmitarbeiter die Nachricht, daß das Schallplattengeschäft Marktstiner in Penzberg ihm einen Stapel Biemann-Platten zurückgegeben und ihm mitgeteilt habe, sie dürften gemäß telefonischer Anordnung der Polizeistation Penzberg (Polizeibeamter Kennerknecht) die Biemann-LP 82282 'Der Friedenclown' wegen terroristischer Texte nicht mehr verkaufen. Der CBS-Mitarbeiter setzt sich daraufhin mit der Penzberger Polizeistation in Verbindung und bekommt die Maßnahme bestätigt mit dem Hinweis, es handle sich um einen Auftrag der Staatsanwaltschaft München, der per Telex gekommen sei, Nummer 3141.

Die Schallplattenfirma selbst hat keinerlei derartige Verfügung bekommen. Daraus schließt Rechtsanwalt Burkhard von der Rechtsabteilung der CBS, daß es sich wohl nur um ein Mißverständnis handeln könnte. Er ruft in Penzberg an und bittet Herrn Kennerknecht um eine Fotokopie des Telex-Textes zu schicken oder ihm den Text vorzulesen. Herr Kennerknecht antwortet nur ärgert und sehr ungenau: das Telex sei nicht aufzufinden. Ein Verkaufsverbot der Biemann-Platten dementiert er bei dem Gespräch nicht.

Doch am 4. März schreibt POM Kennerknecht an Herrn Burkhard und bestritt plötzlich, den Verkauf der Langspielplatte Nr. 82282 wegen terroristischer Texte in seinem Bezirk untersagt zu haben: „Weiter möchte ich Sie fragen, wie Sie (...) zu der nicht richtigen Annahme kommen, ich hätte den Verkauf der Wolf Biemann-Landspielplatte Nr. 82282 wegen terroristischer Texte in meinem Bezirk untersagt? “ Daneben weist er höflich darauf hin, daß von seiner Seite keine Vereinbarung getroffen worden sei, CBS eine Kopie des Fernschreibens der Münchner Staatsanwaltschaft zu übersenden; Auskunft könne Herr Burkhard beim Landgericht München II, Referat 12, Herrn Dr. Löstl einholen.

CBS hat wegen Verkaufsverbots Dienstaufsichtsbeschwerde eingereicht, bei Staatsanwalt Löstl. Dieser hat inzwischen die Schallplattenfirma wissen lassen, daß nicht er, sondern die Dienststelle von Polizeibeamter Kennerknecht der richtige Adressat für die Dienstaufsichtsbeschwerde sei.

Rechtshilfefonds
Kto. 13 20 72 63 00 BfG Köln

Strafvollzug

Stärkt
den
Rechtshilfefonds!

RECHTSANWALTSKAMMER MÜNCHEN ZU VERTEIDIGERKONTROLLEN

MÜNCHEN, 4. April 78 In einer Presseerklärung äußert sich der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München zu den Kontrollen, die der Pflichtverteidiger

Rolf Pohles über sich ergehen lassen mußte: "Pohles Pflichtverteidiger mußte bei einem Besuch seines inhaftierten Mandanten neben der bisher üblichen Kontrolle die Schuhe ausziehen und die Hose herunterlassen."

Die Rechtsanwälte haben dafür Verständnis, daß außergewöhnliche Situationen außergewöhnliche Maßnahmen notwendig machen, auch wenn diese Maßnahmen nur aufgrund des Verhaltens ganz weniger Anwälte veranlaßt scheinen, die ihre Verteidigerrechte mißbraucht haben sollen. Die Anwaltschaft und die Bevölkerung haben die Beschränkung einer Reihe von Rechten des Verteidigers und des Bürgers auf den Verteidiger hingenommen in der Erwartung, daß die staatliche Gewalt diese Beschränkung im Rahmen ihres Ermessens pflichtgemäß ausübt.

Wir können nicht zulassen, daß Maßnahmen, die offenkundig nicht in der Person des Rechtsanwaltes, sondern allenfalls in der Person des Angeklagten ihren Anlaß haben, Argwohn gegen die Institution des Verteidigers entstehen lassen. Wir können auch nicht zulassen, daß ein Rechtsanwalt in unerwünschte Nähe zum Angeklagten gerückt wird. Die hier durchgeführte entwürdigende Kontrolle des Verteidigers, die im Zusammenhang mit dem bei dem inhaftierten Pohle durchgeführten Kontrollen auch überflüssig waren, gehen weit über das hinaus, was der Gesetzgeber jüngst im Bundestag beschlossen hat.

Die Grenzen der Kontrollmöglichkeit können nicht allein in der technischen und organisatorischen Machbarkeit gesehen werden; sie liegen dort, wo dem Verteidiger als Organ der Rechtspflege seine Tätigkeit unverhältnismäßig erschwert wird und letztlich dort, wo die nach dem Grundgesetz dem Schutz aller staatlichen Gewalt anheim gegebene unantastbare Würde des Menschen tangiert wird."

Aus ID Nr. 8 vom 5.4.78, S. 49

Gesetzesänderungen, Beschlüsse

Raumverbote an der Universität München

Am 7.4. erklärte das Verwaltungsgericht München die in den Jahren 1975 und 1977 gegen den Kommunistischen Studentenverband und die Aktionseinheit von Demokraten und Kommunisten von Seiten der Universitätsverwaltung erlassenen Raumverbote für rechtswidrig. Die Universitäts-Leitung hat gegen diesen Beschluß Berufung eingelegt.

Raumverbot für die CISNU

Das Studentenwerk der Universität München hat einen Beschluß des Heimrats des Studentenwohnheims Egon-Wiberg-Haus in Freimann widerrufen, der der Conföderation Iranischer Studenten/National Union (CISNU) für ein weiteres Jahr einen Kellerraum als Versammlungssaal zur Verfügung gestellt hat.

Berufsverbote, Gewerkschaftsausschlüsse politische Entlassungen

Fristlose Kündigung

von 13 türkischen Arbeitern einer Eisengießerei in Nürnberg. Die Kollegen hatten sich mehrfach gegen versteckte Lohnherabsetzung, die völlig unzureichenden sanitären Verhältnisse und vor allem gegen die ständige Verletzung von Sicherheitsvorschriften, die bereits zu einem schweren Unfall geführt hatte, zur Wehr gesetzt. Nach Protesten gegen die Kündigung eines Kollegen unter dem Vorwand von Arbeitsmangel - bei gleichzeitigen Neueinstellungen - waren den 13 Kollegen fristlose Kündigungen ausgesprochen worden. Inzwischen wurden sechs oder sieben Kündigungen zurückgenommen, die anderen willkürlich aufrechterhalten. Es läuft jetzt ein Verfahren vor dem Arbeitsgericht Nürnberg.

Fortgang des Berufsverbotsverfahrens gegen Rechtsanwalt Gildemeier

Am 28.5.1975 hatte die StA beim OLG München Antrag auf Verhängung eines Berufs- und Vertretungsverbots für RA Gildemeier gestellt. Trotz 2jähriger Vorbereitung war es ihr nicht gelungen, einen Vorwurf pflichtwidrigen Verhaltens innerhalb des Berufs als Rechtsanwalt zur Grundlage ihres Antrags zu machen. Die Anklage bezieht sich so in voller Offenheit lediglich auf die Mitgliedschaft Gildemeiers in der KPD und politische Äußerungen und Handlungen.

Das Ehrengericht schloß sich in seiner Verhandlung der Ansicht der StA an, daß allein die kommunistische Gesinnung nach der Bundesrechtsanwaltsordnung ausreicht, um ein Berufsverbot zu verhängen. Andererseits hatte es aber Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Paragraphen und setzte das Verfahren aus, um dazu eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts herbeizuführen.

Inzwischen wurde eine Stellungnahme des Präsidenten des Bundesgerichtshofs, dem Vorsitzenden des Senats für Anwaltsachen, als Antwort auf eine Anfrage des BVerfG bekannt. Dort werden die Bestrebungen, das Verfahren gegen RA Gildemeier als entscheidenden Hebel zur vollen Durchsetzung der Berufsverbotspraxis auch gegen Anwälte zu nutzen, erneut deutlich.

Der Präsident des BGH schreibt:

Die Bedenken des vorlegenden Gerichts gegen die Verfassungsmäßigkeit der §§ 114 Abs. 1 Nr. 5, 150 Abs. 1 i.V.m. §§ 26 Abs. 1, 43, 113 BRAD werden nicht geteilt. Der Senat hält die durch sie eröffnete Möglichkeit der Verhängung eines vorläufigen Berufsverbots bzw. der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft nicht nur für verfassungskonform, sondern im Einzelfall auch für geboten, wenn der Rechtsanwalt einer Verletzung seiner anwaltlichen Pflichten in Form des Kampfs gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung schuldig ist. Dies gilt auch dann, wenn der Rechtsanwalt sein Handeln als Funktionär, Mitglied oder Anhänger einer nicht verbotenen Partei nach deren parteipolitischen Zielen ausrichtet und, soweit er mit allgemein erlaubten Mitteln arbeitet, insbesondere nicht gegen die Strafgesetze verstoßen sollte. Die Vorschriften der Art. 18 und 21 Abs. 2 GG über das Entscheidungsmonopol des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich der Verwirkung von Grundrechten und des Verbots einer politischen Partei dürften dem nicht entgegenstehen. Denn das Rechtsstaatsprinzip und der Grundsatz der wehrhaften Demokratie, die als verfassungsrechtliche Leitlinien dem Grundgesetz immanent sind, lassen es geboten erscheinen, an die Verfassungstreue des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege die gleichen Anforderungen zu stellen, denen auch der Richter nach Art. 33 Abs. 5 GG unterliegt."

Art. 35 GG bestimmt, daß das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln ist.

Die Begründung verweist auf die herausgehobene Stellung des Rechtsanwalts, dessen besondere Rechte die beamtengleiche Pflichteinstellung bedingen sollen. Insbesondere die einzeln benannten Rechtspositionen des Strafverteidigers - u.a. Akteneinsicht und "freier" mündlicher Besuchs- und Schriftverkehr - stechen dem Verfasser ins Auge.

"Denn richterliche Unabhängigkeit und die unabhängige Stellung des Rechtsanwalts bieten durch ihren zur verantwortungsvollen Wahrnehmung in der Bindung an Gesetz und Recht eröffneten Freiraum im Falle eines Mißbrauchs eine weitgehend ungehinderte Möglichkeit zu schändlichen Einwirkungen auf die verfassungsmäßige Ordnung."

Was gemeint ist, belegt gerade die Anklageschrift gegen RA Gildemeier. Die schädliche Einwirkung liegt nicht erst in der Verletzung konkreter Berufspflichten, sondern die politische Einstellung ist bereits selbst der Verstoß.

Diese Erkenntnis verdient es dann auch, im höheren Licht grundlegender Erwägungen zum Rechtsstaatsprinzip weiter aufpoliert zu werden:

"...das vor allem darauf ausgerichtet ist, eine funktionstüchtige Rechtspflege zu gewährleisten, ohne die der Gerechtigkeit nicht zum Durchbruch verholfen werden kann.

....Als unabhängiges Organ der Rechtspflege macht die Stellung des Rechtsanwalts neben dem Richter und Staatsanwalt einen wesentlichen, nicht hinwegzudenkenden Teil der Rechtspflege im Sinne der rechtssprechenden Gewalt des Art. 20 Abs. 2 GG aus.....

Ihm kommt auch für das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität und Funktionsfähigkeit der Rechtsordnung eine maßgebende Bedeutung zu. Dieses Vertrauen erscheint deshalb so wesentlich, weil es dazu beiträgt, den Verfassungsgrundsatz der Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG in die Rechtswirklichkeit umzusetzen."

Art. 19 Abs. 4 GG garantiert, daß jedem, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird, der Rechtsweg offensteht. Nach der Logik des Verfassers ist die Anwesenheit kommunistischer Anwälte vor Gericht somit geeignet, den vom Staat in seinen Rechten verletzten Bürger an der Wahrnehmung seines Klagerechts zu hindern ?!

Damit nicht genug, der BGH eröffnet eine zweite Front. In der diskreten Einkleidung einer Vorfrage zum Verfahren sollen in einem Aufwasch auch die ausschließliche Blicke mit Rechtsanwältin besetzen Ehrengerichte aus eben diesem Grund für verfassungswidrig erklärt werden. Gefordert wird die staatliche Einbindung:

"Die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Ehrengerichte erscheint insofern durchaus zweifelhaft, als diese ausschließlich mit Rechts-

anwalten als ehrenamtlichen Richtern besetzt sind.....Gema... werden die Ehrengerichtshofe fur Rechtsanwalte beim OLG errichtet, wahrend eine vergleichbare Einbindung in die staatliche Organisation beim Ehrengericht nicht besteht."

Angesichts des sich verbreiternden und vertiefenden Widerstands gegen den Abbau demokratischer Rechte, auch unter der Anwaltschaft, scheinen die hergebrachten Daumenschrauben nicht mehr verlalich genug. Der Staat will selbst Hand anlegen.

Besondere Mitteilungen

Solidaritat mit den Angeklagten der Bonner Thieu-Prozesse

Erklarung zur Unterstutzung der Angeklagten der Bonner Thieu-Prozesse

Heute, fast 5 Jahre nach dem provokatorischen Thieu-Besuch, werden in Bonn 18 Demonstranten als angebliche Teilnehmer der Rathausbesetzung wegen „besonders schweren Landfriedensbruchs“ angeklagt. Unter den Tausenden von Demonstranten hat die Staatsanwaltschaft sie mehr oder weniger willkurlich herausgegriffen.

Diesen Angeklagten droht eine Strafe von mindestens einem und hochstens 10 Jahren Gefangnis. In einem Zivilproe wird ein Schadensersatz von 150.000 DM gefordert. Die geplante lange Dauer des Verfahrens und das groe Aufgebot an Zeugen wird den einzelnen Angeklagten zusatzlich unerschwingliche Kosten aufburden.

Angesichts des Volkerermordes, der Kriegsverbrechen und der Verletzung der Menschenrechte durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Vietnam, war es zu begruen, da Demokraten, Burgerrechtler und Kommunisten, da kirchliche Vietnamgruppen, Vietnamausschusse und andere antifaschistische und anti-imperialistische Gruppen in den USA und den west-europaischen Landern aktiven Widerstand gegen die Staatsbesuche Thiens leisteten. Dies gebot sowohl die elementare Solidaritat mit den Opfern der faschistischen Terrorherrschaft – die schon nach der Machtergreifung des Hitler-Faschismus 1933 eine wesentliche Kraftquelle des antifaschistischen Kampfes gewesen ist – als auch die Verteidigung gemeinsamer Grund-uberzeugungen.

Die internationale politische und moralische Unterstutzung, die das vietnamesische Volk aus allen Landern der Welt erhielt, beruhte auf folgender politischer Basis: Das vietnamesische Volk hat – wie jedes Volk, ob gro oder klein – das Recht, sein eigenes Geschick selbst zu bestimmen. Der Widerstand des vietnamesischen Volkes gegen Aggression und Einmi-

schung, sein Wunsch nach nationaler Unabhangigkeit, Freiheit, Selbstbestimmung und Frieden und sein Wunsch, die Einheit der Nation wiederzuerlangen, war und bleibt gerecht.

Die internationale Solidaritat war eine starke Ermutigung fur das vietnamesische Volk, seinen gerechten Kampf gestutzt auf die eigene Kraft bis zum schlielichen Sieg zu fuhren. Sie war eine machtige Kraft, die half, den Kraften der Aggression und Einmischung Niederlage auf Niederlage beizubringen.

Alle Bundesregierungen, waren sie auch von der CDU/CSU, der groen Koalition oder der SPD/FDP-Koalition gebildet, haben seinerzeit auf der Seite der Vereinigten Staaten von Amerika, auf der Seite der Aggression und Einmischung gestanden. Wenn jetzt Demokraten, Antiimperialisten und Kommunisten des „besonders schweren Landfriedensbruchs“ angeklagt werden – nachdem die Niederlage der Vereinigten Staaten von Amerika in Vietnam seit 3 Jahren besiegelt ist – ist das eine Herausforderung aller Menschen, die gegen den Aggressionskrieg Widerstand geleistet haben. Nachtraglich sollen exemplarisch die politischen Ziele der Bewegung verurteilt werden.

Die Anklage ist eine Bruckierung der Volker, Nationen und Staaten der Dritten Welt, fur die der Sieg des vietnamesischen Volkes und die internationale Solidaritat eine Starkung und Ermutigung in ihrem Kampf gegen auslandische Aggression, rassische Diskriminierung, Imperialismus und alle Formen von Abhangigkeit, Unterjochung und Hegemonismus darstellt.

Aus diesem Grunde unterstutzen die Unterzeichner – unbeschadet ihres Urteils uber die Rathausbesetzung – die Angeklagten. Uber politische Differenzen hinweg fordern sie, da die Anklage und die Schadensersatzforderungen gegen die 18 Angeklagten in den Bonner Thieu-Prozessen zuruckgezogen werden.

Unterzeichner (Auswahl)

Fritz Beine, Student; Gunter Berndt, Pfarrer; Harward Beschoner; Hartmut Dreier, Studentenpfarrer; Dr. Ingeborg Drewitz, Schriftstellerin; Christel Fliege, Studentin; Renate Haude, Chemielaborantin; Hansjorg Hilke, Dipl.Informatiker; Walter Jansen, Verwaltungsleiter; Dr. Peter-Paul Junge, Pfarrer; Joachim Kanitz, Pfarrer; Barbara Nilse, Sekretarin; Otto-Albrecht von Oppen, Pfarrer i.R.; Christiane Queisser, Studentin; Jans-Joachim Queisser, Religionslehrer; Karl Heinz Roth, Arzt; Georg Seibt; Prof. Dr. Christian Sigrist; Jurgen Tribowski, Rechtsanwalt; Prof. Dr. Walter Warnach; Reimar Wehr, Dipl.-Volkswirt; Gert Weiershaus, Psychologe.

Ich unterstutze diese Erklarung.

Name / Vorname Adresse

Beruf/Titel Unterschrift

V.i.S.d.Pressgesetztes: Hansjorg Hilke, 5000 Koln 1, Postfach